

Gemeinde
Thalheim

Einladung

zur Einwohnergemeindeversammlung

***vom Freitag, 25. November 2022, 20.15 Uhr,
in der Turnhalle Thalheim***

und

zur Ortsbürgergemeindeversammlung

***vom Freitag, 25. November 2022,
im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung***

Budget 2023

Gemeindeversammlungen vom 25. November 2022

Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung

	Seiten
1. Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2022	3
2. Genehmigung Verpflichtungskredit für die Erweiterung der Gemeinschaftsgräber mit Erstellung barrierefreier Wegverbindungen auf dem Friedhof Thalheim über CHF 69'000	3 - 5
3. Genehmigung Verpflichtungskredit für die Sanierung des Reservoirs Styg über CHF 85'000	5 - 6
4. Genehmigung Kreditabrechnung für die Erneuerung "Winkelstrasse" mit Gehweg und Infrastrukturprojekten (Wasserversorgung, Abwasser und Elektro)	6 - 8
5. Genehmigung Kreditabrechnung für den Ersatz der Scheibenanlage und den Umbau der Gewehrreinigungsanlage beim Schützenhaus	8
6. Genehmigung des Budgets 2023 mit einem Steuerfuss von 109%	9 - 14
7. Orientierung über den Finanzplan 2023 - 2026	14
8. Revision der "Gemeindeordnung" zur Durchführung der Behördenwahlen an der Urne	15 - 17
9. Genehmigung des revidierten Reglements "Finanzierung von Erschliessungsanlagen" mit Gültigkeit ab 01. Januar 2023	17
10. Genehmigung der revidierten "Beitragsordnung der Elektrizitätsversorgung Thalheim" mit Gültigkeit ab 01. Januar 2023	18
11. Verschiedenes und Umfrage	18

Traktanden der Ortsbürgergemeindeversammlung

	Seiten
1. Genehmigung Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 17. Juni 2022	19
2. Genehmigung Kaufangebot der Waldparzellen 231 und 240 im "Chalberweidli" über CHF 35'000	19
3. Genehmigung des Budgets 2023	20 - 21
4. Verschiedenes und Umfrage	22

Anhänge

	Seiten
• Revidierte "Gemeindeordnung" zur Durchführung der Behördenwahlen an der Urne	23 - 27
• Revidiertes "Reglement Finanzierung von Erschliessungsanlagen"	28 - 37
• Synoptische Darstellung der revidierten "Beitragsordnung der Elektrizitätsversorgung"	38 - 45

Auflage

Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften liegen vom **11. November bis 25. November 2022** während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf oder können zum Teil auch von der Gemeindehomepage www.thalheim-ag.ch heruntergeladen werden. Termine ausserhalb der Öffnungszeiten sind nach vorgängiger telefonischer Vereinbarung selbstverständlich möglich.

Schalteröffnungszeiten der Gemeindekanzlei:

Montag	08.00 Uhr - 11.00 Uhr	14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Dienstag	08.00 Uhr - 11.00 Uhr	14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 Uhr - 11.00 Uhr	Nachmittag geschlossen
Donnerstag	08.00 Uhr - 11.00 Uhr	14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	ganzer Tag geschlossen	

Traktandum 1: Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2022 _____

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2022 wurde durch die Finanzkommission geprüft und für in Ordnung befunden. Das Protokoll liegt während der Auflagefrist zu den ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Antrag: Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 17. Juni 2022.

Traktandum 2: Genehmigung Verpflichtungskredit für die Erweiterung der Gemeinschaftsgräber mit Erstellung barrierefreier Wegverbindungen auf dem Friedhof Thalheim über CHF 69'000 ____

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2022 hatte der Gemeinderat Thalheim einen Verpflichtungskredit über CHF 75'000 für die Erweiterung der Gemeinschaftsgräber mit Erstellung barrierefreier Wegverbindungen auf dem Friedhof Thalheim beantragt.

Nachdem die Gemeindeversammlung diesen nach reger Diskussion mit zwei Stimmen Unterschied und einigen Enthaltungen abgelehnt hat, stellte der Gemeinderat in Aussicht, über das weitere Vorgehen zu beraten. Am 22. August 2022 fand ein öffentlicher Austausch zwischen der Behörde, Vertretern der Reformierten Kirchenpflege und weiteren Interessierten aus der Bevölkerung statt.

Unter Berücksichtigung des Austauschs wurde die Gestaltung der Erweiterung der Gemeinschaftsgräber überarbeitet.

Die Ehepartnergräber (Gemeinschaftsgräber "Ost", Ziffer 1b, rote Fläche) sollen mittels einer Aufschüttung in einer Höhe von rund 45 cm gegenüber dem bestehenden Standort (Ziffer 1a) realisiert werden. Die bestehende Anlage wird somit spiegelverkehrt nachgebildet. Dabei wird ein Rasenstreifen zwischen der Friedhofsmauer und der neuen Anlage stehen gelassen, damit die Mauer nicht beschädigt wird. Dieser Rasenstreifen kann maschinell gepflegt werden. Auf eine Bepflanzung mittels Hecke wird verzichtet, damit für die Trauergemeinde ausreichend Platz bleibt.

Die Erweiterung der Gemeinschaftsgräber "West" (Ziffer 2b, gelbe Fläche) ist, wie bereits an der letzten Gemeindeversammlung vorgeschlagen, im nördlichen Friedhofsteil geplant. Die Grabplatten mit Inschriften für 6 Verstorbene benötigen nicht viel Platz. Damit können die Urnen möglichst lange in der Rasenfläche daneben beigesetzt werden und eine spätere Grabräumung ist leichter möglich. Da die Nachfrage nach Urnengräbern stark rückläufig ist, kann mit der Neuordnung dieser Gemeinschaftsgräber "Nord" verhindert werden, dass der Bestattungsraum neben der Kirche ganz verschwindet.

Die Erweiterung um die Gemeinschaftsgräber "Nord" ist nur notwendig, wenn beim bestehenden Gemeinschaftsgrab "West" (Ziffer 2a) die gemäss Friedhofreglement geltende Grabruhezeit von 20 Jahren verlängert wird. Wird die Grabruhezeit eingehalten, sind bei der bestehenden Anlage die ersten drei Grabplatten zu ersetzen, und die Anlage könnte ergänzend im Westen um zwei Grabplatten erweitert werden. Dies hätte ein Kostenreduktion von CHF 17'000.00 zur Folge.

Die Plattenwege (Ziffer 3, blaue Flächen) zum alten und neuen Standort der Gemeinschafts- und Ehepartnergräber sollen gebaut werden. Damit werden Friedhof und Kirche weitestgehend barrierefrei zugänglich. Der Weg zum neuen Standort "Gemeinschaftsgrab Nord" würde überflüssig, wenn auf diese Graberweiterung verzichtet wird. Die Kieswege (Ziffer 4, grüne Flächen) zu den Erdbestattungsgräbern sowie zu den Urnengräbern werden ebenfalls wie anlässlich der Einwohnergemeinde vom 17. Juni 2022 vorgestellt realisiert.

Der am 17. Oktober 2006 verstorbene Ernst Käser hat der Einwohnergemeinde Thalheim ein Legat über CHF 80'000.00 zugesprochen. Die Einwohnergemeindeversammlung hatte am 26. November 2010 einen Bruttokredit über CHF 60'000 aus dem Legat für die Erweiterung des Gemeinschaftsgrabs auf dem Friedhof Thalheim genehmigt. Der Restsaldo des Legats beträgt rund CHF 25'000.00.

Für die überarbeitete Erweiterung der Grabanlagen ist mit folgenden zu Kosten rechnen:

Gemeinschaftsgräber (Ost; Aufschüttung; Gebr. Käser)	CHF	13'000.00
Gemeinschaftsgräber (West; Verlegung; Gebr. Käser)	CHF	2'000.00
Bildhauer (Ost; 16 Steine; Bildhaueratelier Meier, Brugg)	CHF	9'000.00
(West; 8 Sockel und Deckel)	CHF	5'000.00
Verbindungswege (Platten; Wernli Gartenbau)	CHF	35'000.00
Verbindungswege (Kies; Wernli Gartenbau)	CHF	2'000.00
Reserve	CHF	<u>3'000.00</u>
Total	CHF	69'000.00
Legat Ernst Käser sel.	./.	CHF 25'000.00



Legende:

- bestehende Ehepartnergräber "Ost" (Ziffer 1a)
- neuer Standort Ehepartnergräber (Ziffer 1b, rot)
- bestehende Gemeinschaftsgräber "West" (Ziffer 2a)
- neuer Standort Gemeinschaftsgräber (Ziffer 2b, gelb)
- Plattenwege (Ziffer 3, blau)
- Kieswege (Ziffer 4, grün)

Der Übersichtsplan in Farbe wird an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2022 präsentiert. Ab Auflagebeginn kann er auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder auf der Homepage heruntergeladen werden.

Antrag: Genehmigung Verpflichtungskredit für die Erweiterung der Gemeinschaftsgräber mit Erstellung barrierefreier Wegverbindungen auf dem Friedhof Thalheim über CHF 69'000.

Traktandum 3: Genehmigung Verpflichtungskredit für die Sanierung des Reservoirs Styg über CHF 85'000

Das Reservoir Styg besteht aus zwei Kammern à 150 m³ und 250 m³. Die grosse Kammer wurde in einer zweiten Etappe im Jahr 1975 erstellt und mit einer zementgebundenen Schicht überzogen.

Basierend auf dem zustimmenden Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 1996 wurden 1997 bei beiden Kammern Drucktüren eingebaut. Im Zuge dieser Arbeiten wurde zudem die kleine Kammer mit einer zementgebundenen Schicht überzogen.

Nun zeigt sich, dass die Beschichtung der grossen Kammer teilweise vollständig fehlt oder Flecken aufweist. Sie löst sich bei der jährlichen Reinigung des Reservoirs. Auch die 1997 sanierte kleine Kammer weist kleinere Schadstellen im Bereich des Übergangs vom Boden zu den Wänden auf.

Diese Mängel haben auf die Wasserqualität keinen Einfluss – die Qualität des Wassers war bis anhin stets einwandfrei.

Grundsätzlich kann ein Reservoir mit einer neuen zementgebundenen Schicht überzogen werden, was wieder für einige Zeit Abhilfe schafft. Der Brunnenmeister erachtet jedoch eine Trennung der Wände und des Bodens vom Wasser als die nachhaltigste Lösung.

Mit einem Abdichtsystem kann die alte Beschichtung belassen werden, und es wird eine neue flexible, glasvliesarmierte Trinkwasserfolie (Sika) auf der Basis flexibler Polyolefine (PE) auf die bestehenden Flächen appliziert. Das flexible System kann auch auf unebenen, aber statisch genügenden Untergründen mit minimaler Vorbehandlung der Unterlagen, unabhängig der Beckenform, eingesetzt werden. Eine Drainageschicht zwischen Folie und Baukörper würde allfällig von aussen eindringendes Sickerwasser ableiten. Die Ein- und Ausläufe sollen neu in Chromstahl erstellt werden.

Für die Sanierung des Reservoirs Styg ist mit folgenden Kosten zu rechnen:

Richtangebot (inkl. MwSt.)	CHF	80'300.00
Malerarbeiten (Schätzung)	CHF	2'000.00
Reserve (Schätzung inkl. mögl. Elektroinstallationen)	CHF	<u>2'700.00</u>
Total	CHF	<u>85'000.00</u>

Antrag: Genehmigung Verpflichtungskredit für die Sanierung des Reservoirs Styg über CHF 85'000.

Traktandum 4: Genehmigung Kreditabrechnung für die Erneuerung "Winkelstrasse" mit Gehweg und Infrastrukturprojekte (Wasserversorgung, Abwasser und Elektro) _____

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 23. November 2012 wurde ein Verpflichtungskredit über CHF 789'300 für die Sanierung der Winkelstrasse mit Gehweg und Infrastrukturprojekten (Wasserversorgung, Abwasser und Elektro) genehmigt.

Der Verpflichtungskredit schliesst mit einer effektiven Kreditüberschreitung von CHF 19'183.70 resp. 2.43 % ab.

Diese ist auf einen erweiterten Sanierungsumfang, basierend auf der Erstellung von Neubauten in südlicher Richtung (Kreuzung Gässli/Winkel bis Liegenschaft Winkel 490, Parzelle 1014), zurückzuführen. Weiter konnten im Gegenzug Beiträge betroffener Liegenschaftsbesitzer für die Meteorwasserleitung in Rechnung gestellt werden.

Bruttoanlagekosten

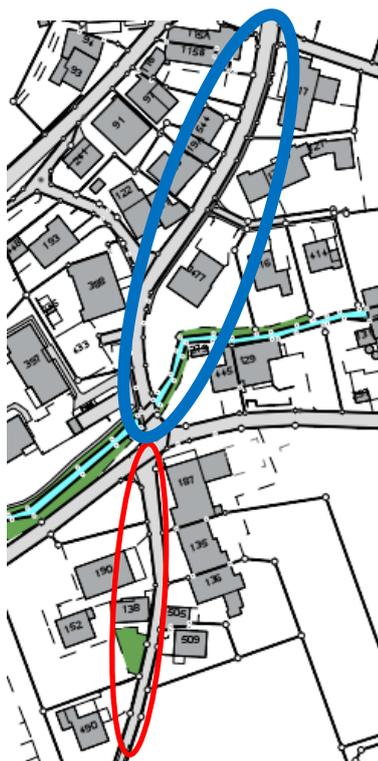
Angefallene Kosten gemäss Investitionsrechnung:	CHF	866'787.55
./. bewilligter Verpflichtungskredit	CHF	<u>789'300.00</u>
Kreditüberschreitung	CHF	<u>77'487.55</u>

Nettoinvestitionen

Bruttoanlagekosten ohne bezogene Vorsteuern	CHF	866'787.55
./. Einnahmen (Beiträge betroffener Grundeigentümer)	CHF	<u>58'303.85</u>
	CHF	<u>808'483.70</u>

Aufgrund der Kontoauszüge aus der Anlagebuchhaltung ergeben sich folgende Abweichungen in den einzelnen Positionen:

Strassenbau/-beleuchtung:	Kreditüberschreitung netto	CHF	71'499.60
Wasserleitungen:	Kreditunterschreitung netto	CHF	- 4'281.75
Abwasser:	Kreditunterschreitung netto	CHF	- 86'146.70
Elektrizitätsversorgung:	Kreditüberschreitung netto	CHF	<u>38'112.55</u>
Total		CHF	<u>19'183.70</u>



Perimeter gemäss Kredit (feste Linie, blau)

Perimeter erweiterter Sanierungsumfang (feine Linie, rot)

Der Übersichtsplan in Farbe wird an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2022 präsentiert. Ab Auflagebeginn kann er auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder auf der Homepage heruntergeladen werden.

Antrag: Genehmigung Kreditabrechnung für die Erneuerung "Winkelstrasse" mit Gehweg und Infrastrukturprojekte (Wasserversorgung, Abwasser und Elektro).

Traktandum 5: Genehmigung Kreditabrechnung für den Ersatz der Scheibenanlage und den Umbau der Gewehrreinigungsanlage beim Schützenhaus _____

An der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2020 wurde ein Bruttokredit über CHF 95'000 für den Ersatz der Scheibenanlage und den Umbau der Gewehrreinigungsanlage beim Schützenhaus genehmigt.

Es wurden 6 Scheiben ersetzt, sowie die zugehörige Elektronik und die Anzeigen neu installiert. Zudem wurde die Gewehrreinigungsanlage saniert.

Bruttoanlagekosten

Angefallene Kosten gemäss Investitionsrechnung:	CHF	93'935.15
./ . bewilligter Verpflichtungskredit	CHF	<u>95'000.00</u>
Kreditunterschreitung	CHF	<u>- 1'064.85</u>

Nettoinvestitionen

Bruttoanlagekosten ohne bezogene Vorsteuern	CHF	93'935.15
./ . Einnahmen (Beiträge Feldschützengesellschaft bis dato)	CHF	<u>18'050.00</u>
	CHF	<u>75'885.15</u>

Mit grossem Engagement und viel Fronarbeit haben die Mitglieder der Feldschützengesellschaft (FSG) tatkräftig mit angepackt. Des Weiteren wurde zwischen der Einwohnergemeinde und der FSG eine Abzahlungsvereinbarung getroffen. Beabsichtigt war ein Kostenteiler von je 50 %. Aufgrund der neu gesetzlich vorgeschriebenen Instandstellung der Zwischenfüllungen des Kugelfangs hat sich die Kostenverteilung zu Lasten der Gemeinde leicht verändert.

Gemäss Kreditabrechnung resultiert eine Kreditunterschreitung im Betrag von CHF 1'064.85, welche auch auf eine optimierte, gründliche Beschaffung zurückzuführen ist.

Antrag: Genehmigung Kreditabrechnung für den Ersatz der Scheibenanlage und den Umbau der Gewehrreinigungsanlage beim Schützenhaus.

Traktandum 6: Genehmigung des Budgets 2023 mit einem Steuerfuss von 109%

Erläuterungen zum Budget 2023

Das Budget 2023 schliesst bei einem gleichbleibenden Steuerfuss von 109% mit einem Aufwandüberschuss von CHF 74'800 ab.

Gesamtergebnis	Budget 2023
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-54'050
Ergebnis aus Finanzierung	-20'750
Ausserordentlicher Ertrag	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-74'800

ERFOLGSRECHNUNG	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Erfolgsrechnung	4'642'750	4'642'750	4'260'150	4'260'150	4'418'215	4'418'215
Allgemeine Verwaltung	748'050	120'400	642'350	99'200	655'982	115'115
Nettoaufwand		627'650		543'150		540'866
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	277'150	51'300	257'750	49'850	253'447	58'620
Nettoaufwand		225'850		207'900		194'827
Bildung	1'098'050	12'300	1'037'800	20'050	961'782	2'425
Nettoaufwand		1'085'750		1'017'750		959'357
Kultur, Sport und Freizeit	94'600	12'150	77'750	11'250	65'158	826
Nettoaufwand		82'450		66'500		64'332
Gesundheit	300'250	0	298'200		249'427	0
Nettoaufwand		300'250		298'200		249'427
Soziale Sicherheit	423'850	136'650	305'750	19'800	266'695	54'741
Nettoaufwand		287'200		285'950		211'954
Verkehr	182'650	4'200	166'050		198'705	136
Nettoaufwand		178'450		166'050		198'569
Umweltschutz und Raumordnung	489'500	448'250	475'250	433'300	539'265	468'784
Nettoaufwand		41'250		41'950		70'481
Volkswirtschaft	817'050	762'700	784'550	713'200	805'464	752'339
Nettoaufwand		54'350		71'350		53'125
Finanzen und Steuern	211'600	3'094'800	214'700	2'913'500	422'284	2'965'227
Nettoertrag	2'883'200		2'698'800		2'542'942	

Allgemeine Verwaltung

Nettoaufwand Budget 2023	627'650
Nettoaufwand Budget 2022	543'150
Nettoaufwand Rechnung 2021	540'866

Der deutliche Mehraufwand im Vergleich zum Budget 2022 ist auf einen höheren Mehraufwand im Bereich Verwaltungspersonal durch höhere Stellenprozente und Überschneidungen infolge Wechsel auf der Finanzverwaltung sowie durch die geplante Einführung des Digitalen Kreditorenprozesses zurückzuführen.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung

Nettoaufwand Budget 2023	225'850
Nettoaufwand Budget 2022	207'900
Nettoaufwand Rechnung 2021	194'827

Durch die erweiterten Stellenprozente "Allgemeine Dienste" sind die Lohnkostenanteile gestiegen. Aufgrund von periodischen Ausbildungs- und Wartungsintervalle sind die Kosten in der Funktion "Feuerwehr" gegenüber Budget 2022 um rund CHF 9'700 gestiegen.

Bildung

Nettoaufwand Budget 2023	1'085'750
Nettoaufwand Budget 2022	1'017'750
Nettoaufwand Rechnung 2021	959'357

Die Gemeindebeiträge an die Kreisschule KSS sind aufgrund der Neuberechnung der Schulgelder an den Kreisverband wesentlich höher ausgefallen. Nach vierjähriger Pause ist im Jahr 2023 die Durchführung eines Jugendfestes in Thalheim vorgesehen. Im Weiteren sind die Besoldungsanteile an den Kanton für die Lehrpersonen gestiegen.

Kultur, Sport und Freizeit

Nettoaufwand Budget 2023	82'450
Nettoaufwand Budget 2022	66'500
Nettoaufwand Rechnung 2021	64'332

Im Jahr 2023 findet das Internationale Thalheim-Treffen in der Schweiz statt. Eine grössere Delegation Thalnerinnen und Thalner könnte an diesem Treffen in Thalheim an der Thur teilnehmen. Die Restfinanzierung des möglichen Skilagers sollte wiederum durch den Erlös aus den Papiersammlungen erfolgen können.

Gesundheit

Nettoaufwand Budget 2023	300'250
Nettoaufwand Budget 2022	298'200
Nettoaufwand Rechnung 2021	249'427

In den Funktionen Krankenpflege ist aufgrund der leicht steigenden Kosten im Bereich ambulante Pflege mit einem kleinen Mehraufwand gegenüber Vorjahr zu rechnen.

Soziale Sicherheit

Nettoaufwand Budget 2023	287'200
Nettoaufwand Budget 2022	285'950
Nettoaufwand Rechnung 2021	211'954

Der Gemeindeanteil an den kantonalen Restkosten der Sonderschulung ist gegenüber dem Budget 2022 um rund CHF 25'000 gestiegen. In der Funktion Asylwesen sind aufgrund der Ukraine-Krise die budgetierten Fälle gestiegen und generieren Mehrkosten aber auch Mehreinnahmen in Form von Entschädigungen. Die übrigen Funktionen im Bereich Soziale Sicherheit weisen im Vergleich zum Budget 2022 keine besonderen Abweichungen aus.

Verkehr

Nettoaufwand Budget 2023	178'450
Nettoaufwand Budget 2022	166'050
Nettoaufwand Rechnung 2021	198'569

Im Konto Betriebs- und Verbrauchsmaterial (6150.3101) fallen die Mehrkosten für die Umrüstung von 2 Wegbeleuchtungen weg. Die Aufwendungen für Maschinenentschädigungen Gemeindewerk/Winterdienst wurden aufgrund der Erfahrungen 1. Halbjahr 2022 angepasst.

Umweltschutz und Raumordnung

Nettoaufwand Budget 2023	41'250
Nettoaufwand Budget 2022	41'950
Nettoaufwand Rechnung 2021	70'481

Unter dieser Funktion werden nebst Friedhof, Gewässerverbauungen und Raumordnung auch die Eigenwirtschaftsbetriebe (Spezialfinanzierungen) Wasserwerk, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft geführt. Für diese Spezialfinanzierungen werden separate Ergebnisse ausgewiesen.

Ergebnis Wasserwerk	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	29'450	15'400	51'653
Ergebnis aus Finanzierung	700	600	-6'128
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	30'150	16'000	45'525

Für das Jahr 2023 wird ein Ertragsüberschuss von CHF 30'150 budgetiert. In der Position Nachführung Leitungskataster sind die Aufwendungen für Aktualisierung des Wasserleitungsnetzes und Erweiterung Qualitätssicherung enthalten.

Ergebnis Abwasserbeseitigung	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	61'500	60'600	65'372
Ergebnis aus Finanzierung	2'800	6'000	1'853
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	64'300	66'600	67'225

Für das Jahr 2023 wird ein Ertragsüberschuss von CHF 64'300 budgetiert. Bei zahlreichen Aufwandpositionen konnten die Werte des Vorjahres eingehalten werden. Mehraufwendungen entfallen auf den Betriebsbeitrag REWAS für die Abwasserbehandlung.

Ergebnis Abfallwirtschaft	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	5'000	3'400	10'632
Ergebnis aus Finanzierung	150	100	115
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	5'150	3'500	10'747

Für das Jahr 2023 wird ein Ertragsüberschuss von CHF 5'150 budgetiert. Mehraufwendungen entfallen auf die höheren Transportkosten für die zahlreichen Entsorgungstransporte. Auf der Ertragsseite sind die Budgetwerte 2022 in etwa übernommen worden.

Volkswirtschaft

Nettoaufwand Budget 2023	54'350
Nettoaufwand Budget 2022	71'350
Nettoaufwand Rechnung 2021	53'125

In der Funktion Landwirtschaft/Strukturverbesserungen sind für den Flurwegunterhalt auf Gemeindegebiet laufende Unterhaltskosten von CHF 44'500 eingerechnet. Der geplante Unterhalt zahlreicher Drainagen wird mit CHF 7'500 veranschlagt.

Die Funktionen „8711 Elektrizitätswerk-Elektrizitätsnetz“ und „8712 Elektrizitätswerk-Stromhandel“ werden als Eigenwirtschaftsbetrieb (Spezialfinanzierungen) mit eigenem Ergebnis geführt.

Ergebnis Elektrizitätswerk	Budget 2023	Budget 2022	Rechnung 2021
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	17'600	14'650	85'163
Ergebnis aus Finanzierung	4'700	4'150	4'177
Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	22'300	18'800	89'340

Das Elektrizitätswerk schliesst mit einem geplanten Ertragsüberschuss von insgesamt CHF 22'300 ab. Die Konzessionsgebühr des Elektrizitätswerks an die Gemeinde wird mit CHF 18'200 veranschlagt. Geplante Erneuerungen und Unterhaltsarbeiten am Verteilnetz verursachen Gesamtkosten im Umfang von rund CHF 45'000. Für die Aktualisierung der Leitungspläne sind rund CHF 10'000 budgetiert.

Aufgrund des geschätzten Mehrverbrauchs und der neuen Tarifstruktur wird der Gesamtumsatz Stromhandel im Vergleich zur Rechnung 2021 um rund CHF 11'000 zunehmen.

Finanzen und Steuern

Nettoertrag Budget 2023	2'883'200
Nettoertrag Budget 2022	2'698'800
Nettoertrag Rechnung 2021	2'542'942

Die allgemeinen Gemeindesteuern 2023 werden auf CHF 2'259'000 budgetiert. Auf die Veranlagung der Gewinn- und Kapitalsteuern von juristischen Personen (Budget CHF 43'500) hat die Gemeinde keinen Einfluss. Die Budgetannahmen berücksichtigen auch die aktuell zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung 2023.

Aufgrund der laufend neu ermittelten Kennzahlen kann die Gemeinde Thalheim mit einem um 10% erhöhten Finanzausgleich 2023 im Betrag von CHF 504'000 rechnen. Dazu kommen noch CHF 23'200 (Einwohnerbasierend) aus der Optimierung der Aufgabenteilung und Neuordnung des Finanzausgleichs hinzu. Die interne Verzinsung für Guthaben zwischen der Einwohnergemeinde und der Ortsbürgergemeinde erfolgt per 01.01.2023 zu einem Zinssatz von 0.5%.

Die höheren Abschreibungen, welche durch die getätigten Investitionen entstehen, machen sich im Ergebnis bemerkbar. Die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen sind mit CHF 344'350 (Rechnung 2021: CHF 335'170) budgetiert.

Das Budget 2023 schliesst aufgrund vereinzelt steigender Kosten trotz Sparbemühungen und Finanzausgleich mit einem Aufwandüberschuss von CHF 74'800 ab.

Erläuterungen zur Investitionsrechnung 2023

Gemäss kantonaler Regelung liegt die Aktivierungsgrenze für Investitionen für Thalheim mit unter 1'000 Einwohnern bei CHF 25'000.

Investitionsrechnung	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
Total Investitionen	1'544'900	1'544'900	3'333'100	3'333'100	705'944	705'944
Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	0	0	0	0	86'547	15'050
Bildung	104'400	0	0	0	-510	0
Verkehr	50'000	51'000	198'000		144'974	
Umweltschutz und Raumordnung	267'500	1'046'000	1'964'600	958'000	188'042	147'761
Volkswirtschaft	20'000	6'000	212'500	0	124'080	0
Finanzen	1'103'000	441'900	958'000	2'375'100	162'810	543'133

Die Investitionsrechnung 2023 weist folgende geplante Investitionen aus:

- **Funktion Bildung:**
 - Kostenanteil ICT Kreisschule Oberstufe Schenkenbergertal
 - Aufwendungen für das Vorprojekt Erweiterung Schulhaus
- **Funktion Verkehr:**
 - Projektierung Sanierung Oberdorf/Kirchgasse

- **Funktion Umweltschutz und Raumordnung:**
 - Sanierung Oberdorf/Kirchgasse (Projektierung, Teilbetrag Sanierungen) Wasser/Abwasser
 - Sanierung Reservoir Styg
 - Fertigstellung Projekte Wasser- und Abwasserleitung Thalheim Süd-West
 - Friedhof: Erweiterung Gemeinschaftsgrab
 - Teilbetrag Überarbeitung der kommunalen Nutzungsplanung
 - Anschlussgebühren Wasser/ Abwasser

- **Funktion Volkswirtschaft:**
 - Abschluss Sanierung Höllsten-Grueb matt

- **Funktion Finanzen:**

In dieser Funktion sind keine Investitionen geplant. Die eingetragenen Werte dienen lediglich für den Ausgleich der Investitionsrechnung (Aktivierte/Passivierte Einnahmen und Ausgaben).

Antrag: Genehmigung des Budgets 2023 mit einem Steuerfuss von 109 %.

Traktandum 7: Orientierung über den Finanzplan 2023 – 2026 _____

Gemäss den gesetzlichen Vorschriften (§ 86a Gemeindegesetz) haben die Gemeinden für eine umfassende auf die zukünftigen Aufgaben ausgerichtete Finanzplanung zu sorgen.

Der Finanzplan ist zugleich Planungs- und Führungsinstrument der Exekutive (Gemeinderat) und Informationsmittel für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger. Er ist nicht verbindlich und ist deshalb auch nicht durch die Legislative zu genehmigen.

Er soll eine mögliche Entwicklung der finanziellen Möglichkeiten aufzeigen, vor allem um

- a) die sich abzeichnenden Aufgaben (=Ausgaben/Aufwendungen) zu erkennen,
- b) den Ausgaben und Aufwendungen die mutmassliche Entwicklung der Einnahmen und Erträge gegenüber zu stellen,
- c) die mutmassliche Entwicklung von Vermögen und Verschuldung aufzuzeigen und somit
- d) eine sachliche Diskussion unter Einbezug möglicher Alternativen zu erlauben.

An der Einwohnergemeindeversammlung wird der Finanzplan Thalheim mündlich erläutert. Er liegt in der Gemeindekanzlei auf und kann bei Bedarf bezogen werden.

Traktandum 8: Revision der "Gemeindeordnung" zur Durchführung der Behördenwahlen an der Urne

Gemäss § 5 der "Gemeindeordnung" der Einwohnergemeinde Thalheim, von der Einwohnergemeindeversammlung angenommen an der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981, werden in Thalheim die Wahlen an der Gemeindeversammlung durchgeführt.

Im Bezirk Brugg werden neben Thalheim noch in den Gemeinden Habsburg und Mandach (mit rund halb so vielen Einwohnern) die Behörden an der Wahlversammlung gewählt. In den meisten Gemeinden des Kantons Aargau werden Gemeinderat und Kommissionen an der Urne gewählt.

Der Gemeinderat hat festgestellt, dass die Wahlbeteiligung an den Wahlversammlungen abgenommen hat, wobei die letzten Wahlen aufgrund der Corona-Pandemie als Ausnahme zu betrachten sind. Versammlungswahlen haben den organisatorischen Vorteil, dass keine Fristen berücksichtigt werden müssen, da die Wahlvorschläge in der Versammlung gemacht werden. Hingegen kann bei Urnenwahlen mit einer höheren Beteiligung gerechnet werden, und es sind auch stille Wahlen möglich. Bei über 650 Stimmberechtigten ist eine Wahlversammlung mit hoher Beteiligung aus Kapazitätsgründen kaum mehr zu bewältigen.

Der Gemeinderat hat daher im Herbst 2021 in Erwägung gezogen, die Behördenwahlen künftig an der Urne abzuhalten. Eine Meinungsumfrage unter den Stimmberechtigten ergab bei einem Rücklauf von über 66% folgendes Resultat:

- 244 Stimmberechtigte ziehen Wahlen an der Urne vor
- 92 Stimmberechtigte finden beide Wahlverfahren gut
- 87 Stimmberechtigte möchten die Wahlversammlung beibehalten

Der Gemeinderat hat nun beschlossen, die "Gemeindeordnung" entsprechend zu ändern und beantragt den § 5, welcher bisher wie folgt lautet:

IV. Durchführung der Wahlen

§ 5

Wahlart

Die Wahlen werden in der Gemeindeversammlung durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

folgendermassen zu ändern:

- ¹ Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.
- ² Die Gemeinderäte, der Gemeindeamman und der Vizeamman werden in gleichzeitiger Wahl gewählt. Gemeindeamman und Vizeamman sind auf dem Wahlzettel zusätzlich zu bezeichnen.
- ³ Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

Weiter weisen in § 4 der "Gemeindeordnung" zwei Fussnoten darauf hin, dass dieser in zwei Punkten nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben entspricht:

III. Behörden und Kommissionen

§ 4

Mitgliederzahl	Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitglieder wird wie folgt festgesetzt: <ol style="list-style-type: none">1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren 3 Mitgliedern;2. Die Schulpflege besteht aus 5 Mitgliedern;²3. Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern;4. In das Wahlbüro sind 2 Stimmzähler und 2 Ersatzmitglieder zu wählen;5. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 3 1 Ersatzmitglieder zu wählen.¹
----------------	---

¹ Gemäss § 164 Abs. 2 Steuergesetz (SAR 651.100) ist seit 1.1.2002 nur noch ein Ersatzmitglied der Steuerkommission zu wählen.

² Formelle Änderung: Schulpflegen durch kantonales Recht auf den 1. Januar 2022 abgeschafft; Aufgaben dem Gemeinderat übertragen

Daher soll § 4 entsprechend geändert werden.

Gemäss § 33, Abs. 2 lit. a) des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau unterliegen Änderungen der "Gemeindeordnung" dem obligatorischen Referendum. Wird der vorliegende Antrag zur Änderung der "Gemeindeordnung" von der Gemeindeversammlung beschlossen, muss dieser Beschluss zusätzlich an einer Urnenabstimmung (nächstmöglicher Termin ist der 12. März 2023) bestätigt werden.

Weiter bedarf, gemäss § 17 des Gemeindegesetzes, eine Änderung der "Gemeindeordnung" zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Ab Seite 23 finden Sie die revidierte "Gemeindeordnung". Die Veränderungen in den §§ 19, 32 und 40 sind in kursiver Schrift und unterstrichen gedruckt.

Antrag 1:

§ 5 der "Gemeindeordnung" der Einwohnergemeinde Thalheim soll neu wie folgt lauten:

- ¹ Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.
- ² Die Gemeinderäte, der Gemeindeammann und der Vizeammann werden in gleichzeitiger Wahl gewählt. Gemeindeammann und Vizeammann sind auf dem Wahlzettel zusätzlich zu bezeichnen.
- ³ Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

Antrag 2:

§ 4 der "Gemeindeordnung" der Einwohnergemeinde Thalheim soll neu wie folgt lauten: Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörde- und Kommissionsmitglieder wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren 3 Mitgliedern;
2. Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern;
3. In das Wahlbüro sind 2 Stimmzähler und 2 Ersatzmitglieder zu wählen;
4. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied zu wählen.

Traktandum 9: Genehmigung des revidierten Reglements "Finanzierung von Erschliessungsanlagen" mit Gültigkeit ab 01. Januar 2023

Unsere Werke stehen finanziell grundsätzlich gut da. Alle weisen gegenüber der Gemeinde ein Guthaben auf. Es zeichnet sich aber ab, dass mit den laufenden und geplanten Projekten die Wasserversorgung ihr Nettovermögen bald aufgebraucht hat, hingegen die Abwasserbeseitigung für die nächsten Jahre ein genügend hohes Nettovermögen aufweist.

Die Wasser- und die Abwasserkasse finanzieren sich durch Erschliessungsbeiträge, Anschlusskosten und volumenabhängige Benutzungskosten.

Um zwischen den beiden Kassen einen gewissen Ausgleich zu schaffen, beantragt nun der Gemeinderat, dass die Erschliessungsbeiträge beim Wasser um 1% der Brandversicherungssumme auf 2 % erhöht und beim Abwasser um 1% auf 2,5 % für Ein- und Zweifamilienhäuser, für Reiheneinfamilienhäuser und für Gewerbebauten resp. 3,5 % für Mehrfamilienhäuser reduziert werden. Diese Massnahme ist für die Bauherren bzw. Liegenschaftenbesitzer kostenneutral und ermöglicht eine Stärkung der Wasserversorgung.

Für die Umsetzung der neu geplanten Regelung sind in § 40 die Übergangsbestimmungen angepasst worden. Die Änderung gilt grundsätzlich für alle Anschlüsse ab 01. Januar 2023 bzw. für die Liegenschaften des bis dato noch nicht abgeschlossenen Wasser- und Abwasserprojekts Thalheim Süd-West ab 01. Januar 2028.

Ab Seite 28 finden Sie das revidierte "Reglement Finanzierung von Erschliessungsanlagen". Die Veränderungen in den §§ 19, 32 und 40 sind in kursiver Schrift und unterstrichen gedruckt.

Antrag: Genehmigung des revidierten Reglements "Finanzierung von Erschliessungsanlagen".

Traktandum 10: Genehmigung der revidierten "Beitragsordnung der Elektrizitätsversorgung Thalheim" mit Gültigkeit ab 01. Januar 2023

Das bestehende Reglement und die Beitragsordnung der Elektrizitätsversorgung Thalheim wurden an der Gemeindeversammlung vom 22. November 2013 genehmigt und sind seit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Die Elektrizitätsversorgung befindet sich im steten Wandel. Diesem Umstand gilt es Rechnung zu tragen. Mit Aktualisierungen beim Reglement der Elektrizitätsversorgung Thalheim wird noch zugewartet, bis erwartete gesetzliche Änderungen auf Bundesebene beschlossen sind.

Hingegen sind die Beitragsordnung für Anschlüsse an das Versorgungsnetz und die Bezeichnung der Tarife per 01. Januar 2023 den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Es geht um zwei grundsätzliche Änderungen:

1. Die Tarife werden aussagekräftiger bezeichnet
2. Für die Abgrenzung des Basistarifs (alt: Tarif KN; neu: Tarif EVT Basis) zum Tarif für Grossbezüger (alt: Tarif GN; neu: Tarif EVT Power) wird nicht mehr durch die Stärke der Anschlussicherung (80 A) definiert, sondern durch die jährlich bezogene Energiemenge (50'000 kWh).

Ab Seite 38 finden Sie die revidierte "Beitragsordnung der Elektrizitätsversorgung" in synoptischer Darstellung. Die Veränderungen in der rechten Spalte sind in kursiver Schrift und unterstrichen gedruckt

Antrag: Genehmigung der revidierten "Beitragsordnung der Elektrizitätsversorgung Thalheim" mit Gültigkeit ab 01. Januar 2023.

Traktandum 11: Verschiedenes und Umfrage

Unter diesem Traktandum haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit, das Anfrage-, Vorschlags- und Antragsrecht geltend zu machen.

Thalheim, im Oktober 2022

GEMEINDERAT THALHEIM

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:

Roland Frauchiger

Barbara Tenisch

Ortsbürgergemeindeversammlung vom 25. November 2022

Traktandum 1: **Genehmigung Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 17. Juni 2022** _____

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 17. Juni 2022 wurde durch die Finanzkommission geprüft und für in Ordnung befunden. Das Protokoll liegt während der Auflagefrist zu den ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Antrag: Genehmigung des Protokolls der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 17. Juni 2022.

Traktandum 2: **Genehmigung Kaufangebot der Waldparzellen 231 und 240 im "Chalberweidli" über CHF 35'000** _____

Die Erbgemeinschaft Käser, Hans, geb. 1893, ist Eigentümerin der beiden Waldparzellen

- LIG 231, Chalberweidli, 22'666 m², davon 22'496 m² geschlossener Wald, 12 m² Strasse, Weg und 158 m² Acker, Wiese, Weide
- LIG 240, Chalberweidli, 29'496 m², davon die Gesamtfläche geschlossener Wald

Mit einer Gesamtfläche von 52'162 m² liegen sie am Nordhang, nahe der Gemeindegrenze Densbüren.

Seit dem 01. Februar 2002 besteht eine Altholzinsel. Während der Vertragsdauer von 50 Jahren ist die Eigentümerin verpflichtet, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten, um der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen. Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamts und werden schriftlich festgehalten. Die Grundeigentümerin wurde für die getroffene Vereinbarung mit CHF 23'000 an Kantons- und Bundesbeiträgen entschädigt.

Der m²-Preis Wald wird durch den Revierförster des Forstbetriebs Homberg-Schenkenberg, Herr Rolf Treier, für eine solche Lage mit CHF 0.80 bis CHF 1.50/m² angegeben. Bei einem Durchschnittspreis von CHF 0.94/m² beläuft sich der Wert der beiden Grundstücke bei einer Fläche von 52'162 m² auf rund CHF 49'050. Im Kaufpreis ist der Vorbezug für die Altholzinsel im Wert von CHF 13'800 (60% bei 30 von 50 verbleibenden Jahren) berücksichtigt. Die Notariatskosten und allfällige Gebühren werden von der Ortsbürgergemeinde übernommen.

Antrag: Genehmigung Kaufangebot der Waldparzellen 231 und 240 im "Chalberweidli" über CHF 35'000.

Traktandum 3: Genehmigung des Budgets 2023

Die Erfolgsrechnung der Ortsbürgergemeinde weist mit dem Budget 2023 einen Ertragsüberschuss von CHF 26'300 aus.

Gesamtergebnis	Budget 2023
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	19'450
Ergebnis aus Finanzierung	6'850
Ausserordentlicher Ertrag	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	26'300

ERFOLGSRECHNUNG	Budget 2023		Budget 2022		Rechnung 2021	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
Total Erfolgsrechnung	29'900	29'900	24'100	24'100	111'364	111'364
Allgemeine Verwaltung	3'500	450	1'500	450	2'888	445
Nettoertrag/-aufwand		3'050		1'050		2'443
Volkswirtschaft	0	23'050	0	17'600	0	104'851
Nettoertrag/-aufwand	23'050		17'600		104'851	
Finanzen	26'400	6'400	22'600	6'050	108'476	6'067
Nettoertrag/-aufwand		20'000		16'550		102'408

Allgemeine Verwaltung

Nettoaufwand Budget 2023	3'050
Nettoaufwand Budget 2022	1'050
Nettoaufwand Rechnung 2021	2'443

Die Verwaltungsentschädigung an die Einwohnergemeinde beträgt CHF 1'500. An Pachtzinsen aus dem Verwaltungsvermögen sind Erträge von CHF 450 budgetiert.

Im Zusammenhang mit dem beantragten Kauf der Waldparzellen im "Chalberweidli" sind die Notariatskosten und allfällige Gebühren mit rund CHF 2'000 budgetiert.

Volkswirtschaft

Nettoertrag Budget 2023	23'050
Nettoertrag Budget 2022	17'600
Nettoertrag Rechnung 2021	104'851

Der Ertrag der Forstwirtschaft besteht aus dem vom Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg budgetierten Gewinn für das Betriebsjahr 2023 (CHF 23'050), welcher im Verhältnis der durch den Forstbetrieb bewirtschafteten anrechenbaren Waldfläche auf die Vertragspartner verteilt wird.

Waldfläche

Waldfläche (eingebracht in Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg): ha 194.06

Finanzen

Nettoertrag Budget 2023	20'000
Nettoertrag Budget 2022	16'550
Nettoertrag Rechnung 2021	102'408

Das Kontokorrent mit der Einwohnergemeinde wird mit 0.5% verzinst und ergibt einen Zinsertrag von CHF 5'750.

An Mietzinsen aus dem Finanzvermögen ist ein Betrag von CHF 650 budgetiert.

Erläuterungen zur Investitionsrechnung 2023

Gemäss kantonaler Regelung liegt die Aktivierungsgrenze für Investitionen für Thalheim mit unter 1'000 Einwohnern bei CHF 25'000.

Investitionsrechnung	Budget 2023	
	Ausgaben	Einnahmen
Total Investitionen	35'000	35'000
Volkswirtschaft	35'000	
Finanzen		35'000

Die Investitionsrechnung 2023 weist folgende geplante Investitionen aus:

- **Funktion Volkswirtschaft:**

Der beantragte Kauf der Waldparzellen LIG 231 und 240, "Chalberweidli", wird in der Investitionsrechnung abgebildet.

- **Funktion Finanzen:**

In dieser Funktion sind keine Investitionen geplant. Die eingetragenen Werte dienen lediglich für den Ausgleich der Investitionsrechnung (Aktivierte/Passivierte Einnahmen und Ausgaben).

Antrag: Genehmigung des Budgets 2023.

Traktandum 4: Verschiedenes und Umfrage _____

Unter diesem Traktandum haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit, das Anfrage-, Vorschlags- und Antragsrecht geltend zu machen.

Thalheim, im Oktober 2022

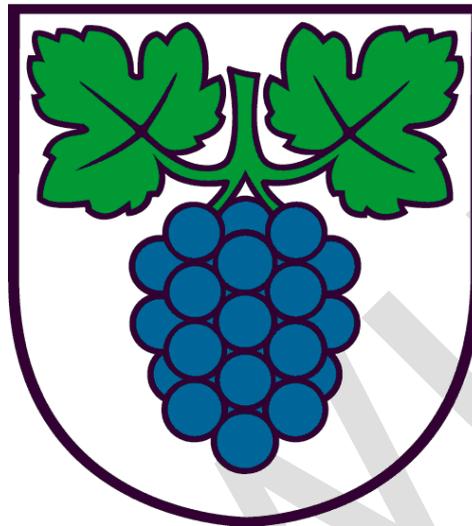
GEMEINDERAT THALHEIM

Der Gemeindeammann: Die Gemeindeschreiberin:

Roland Frauchiger

Barbara Tenisch

EINWOHNERGEMEINDE THALHEIM



Gemeindeordnung

Stand: Oktober 2022

Die Einwohnergemeinde Thalheim erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriff und Bezeichnung der Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde Thalheim ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechtes mit allgemeinen Zwecken und eigener Rechtspersönlichkeit. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Die Einwohnergemeinde Thalheim wird in dieser Gemeindeordnung als "Gemeinde" bezeichnet.

II. Organisationsform und Organe

§ 2

Organisationsform

Die Gemeinde untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung.

§ 3

Organe

Organe der Gemeinde sind

- a) die Gemeindeversammlung
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann
- e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

III. Behörden und Kommissionen

§ 4

- Mitgliederzahl Die Zahl der von den Stimmberechtigten zu wählenden Behörden- und Kommissionsmitglieder wird wie folgt festgesetzt:
1. Der Gemeinderat besteht aus Gemeindeammann, Vizeammann und weiteren 3 Mitgliedern;
 - ~~2. Die Schulpflege besteht aus 5 Mitgliedern~~
 2. Die Finanzkommission besteht aus 3 Mitgliedern;
 3. In das Wahlbüro sind 2 Stimmzähler und 2 Ersatzmitglieder zu wählen;
 4. In die Steuerkommission sind 3 Mitglieder und ~~3~~1 Ersatzmitglieder zu wählen.

IV. Durchführung der Wahlen

§ 5

- Wahlart ¹ Die Wahlen werden in der Gemeindeversammlung an der Urne durchgeführt.
- ² Die Gemeinderäte, der Gemeindeammann und der Vizeammann werden in gleichzeitiger Wahl gewählt. Gemeindeammann und Vizeammann sind auf dem Wahlzettel zusätzlich zu bezeichnen.
- ³ Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

V. Veröffentlichungen

§ 6

- Publikationsorgane Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Gemeinde.

VI. Beschlussfassung in der Gemeindeversammlung und Referendumsrecht

§ 7

Abschliessende
Beschlussfassung

Gemäss § 30 des Gemeindegesetzes entscheidet die Gemeindeversammlung über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

§ 8

Referendumsrecht

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Viertel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VII. Zuständigkeiten

§ 9

Änderung von
Gemeindegrenzen

Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

§ 10¹

Erwerb, Veräusserung
und Tausch von
Grundstücken

¹ Verträge über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Höchstbetrag bzw. Höchstwert von Fr. 50'000.-- pro Kalenderjahr werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

² Bei Tauschgeschäften ist der Wert des von der Gemeinde eingebrachten Landes massgebend.

³ Der Gemeinderat legt der Gemeindeversammlung jährlich Rechenschaft über diese Vertragsabschlüsse ab.

⁴ Der Abschluss aller weitergehenden Verträge über Erwerb, Veräusserung und Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

¹ Fassung vom 11. Juni 1993, in Kraft seit 31. Mai 1994

§ 11

Baurechts- und Kiesausbeutungsverträge Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

§ 12

Protokoll Die Finanzkommission prüft das Protokoll der Gemeindeversammlung und stellt der Versammlung Antrag. Das Protokoll liegt, wie die übrigen Akten, vor der Gemeindeversammlung öffentlich auf.

VIII. Inkrafttreten

§ 13

Diese Gemeindeordnung tritt voraussichtlich auf den 01. Mai 2023 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Im Namen des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:

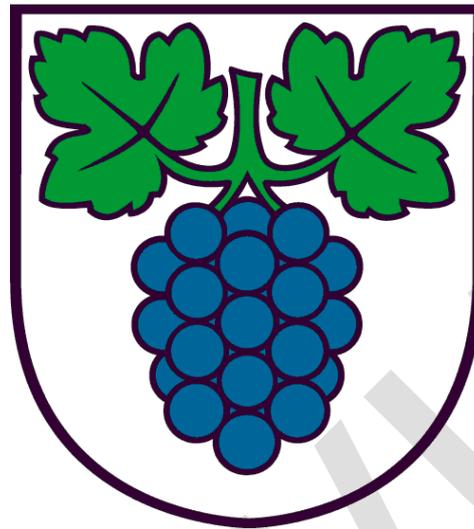
Die Gemeindeschreiberin:

Von der Einwohnergemeindeversammlung voraussichtlich beschlossen am 25. November 2022.

Von der Einwohnergemeindeversammlung voraussichtlich angenommen in der Urnenabstimmung vom 12. März 2023.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am xx.

GEMEINDE THALHEIM



Reglement Finanzierung von Erschliessungsanlagen

Die Einwohnergemeinde Thalheim erlässt gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993¹, das folgende

REGLEMENT ÜBER DIE FINANZIERUNG VON ERSCHLIESSUNGSANLAGEN

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser und Strom sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

§ 2

Finanzierung der Erschliessungsanlagen ¹Für die Kosten für Erstellung, Änderung und Betrieb der öffentlichen Anlagen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge;
- b) Anschlussgebühren;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr.

²Die Erneuerung von Strassen ist von der Einwohnergemeinde aus allgemeinen Mitteln (ordentliche Steuereinnahmen) zu finanzieren.

³Die einmaligen und wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

§ 3

Mehrwertsteuer Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 4

Verjährung ¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG².

²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 5

Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 6

¹ SAR 713.100

² SAR 271.100

Verzug, Rückerstattung ¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindendarlehen berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 7

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben ausnahmsweise anzupassen.

²Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

B. Erschliessungsbeiträge

§ 8

Kosten Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarktung;
- e) die Finanzierungskosten.

§ 9

Beitragsplan Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 10

Anlagen mit Mischfunktion Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 11

Auflage und Mitteilung ¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

	<p>²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.</p>
	<p>§ 12</p>
Vollstreckung	<p>Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.</p>
	<p>§ 13</p>
Bauabrechnung	<p>¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.</p> <p>²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.</p>
	<p>§ 14</p>
Zahlungspflicht	<p>Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.</p>
	<p>§ 15</p>
Fälligkeit	<p>¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.</p> <p>²Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.</p> <p>³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.</p>
	<p>§ 16</p>
Öffentlich-rechtlicher Vertrag	<p>Der Gemeinderat ist berechtigt, anstatt einen Beitragsplan zu erlassen, mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abzuschliessen. Die vom Gemeinwesen zu tragenden Kosten dürfen dabei nicht höher sein als beim ordentlichen Beitragsplanverfahren.</p>
	<p>C. Strassen</p>
	<p>§ 17</p>
Erschliessungsbeiträge	<p>Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten des Neu- und Ausbaus von Strassen. Sie tragen die Kosten</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Groberschliessung zu mindestens 30 % und höchstens 70 %b) der Feinerschliessung zu mindestens 70 % und höchstens 100 %

D. Wasserversorgung

I. Erschliessungsbeiträge

§ 18

- Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten des Neu- und Ausbaus von Anlagen der Wasserversorgung in der Höhe von maximal
- 50 % der Baukosten für Anlagen der Groberschliessung;
 - 70 % der Baukosten für Anlagen der Feinerschliessung.

II. Anschlussgebühr

§ 19

- Bemessung ¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr in Höhe von ~~4%~~ 2 % des Brandversicherungswertes der angeschlossenen Baute.
- ²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird.
- ³Die Nachbelastung wird bis zu weiteren baulichen Veränderungen aufgeschoben, bis der bauliche Mehrwert Fr. 20'000.-- übersteigt. Der Gemeinderat erlässt eine entsprechende Zahlungsverfügung. Bei einer Handänderung wird die Nachbelastung sofort fällig.
- ⁴Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet.
- ⁵Für Gebäude- oder Anlagenteile, die keine ordentliche Gebäudeschätzung erhalten, aber an die Wasserversorgung angeschlossen sind, wird die Anschlussgebühr nach den aufgewendeten Baukosten berechnet.

§ 20

- Zahlungspflicht Die Zahlungspflicht entsteht bei Neubauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 21

- Sicherstellung ¹Bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. der Baubewilligung ist eine Vorauszahlung von 80 % der mutmasslichen Anschlussgebühr zu leisten.
- ²Anstelle der Vorauszahlung kann durch Solidarbürgschaft einer schweizerischen Bank oder Einzahlung auf ein Sperrkonto bei einer schweizerischen Bank Sicherstellung für die volle mutmassliche Anschlussgebühr geleistet werden.
- Erhebung Nach definitiver Schätzung der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr (Wasserzins)

§ 22

Benützungsgebühren

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Beim Verkauf einer Liegenschaft haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 23

Bemessung
Fälligkeit

¹Der Wasserzins besteht aus der Grundgebühr und der Verbrauchsgebühr. Die Erhebung erfolgt jährlich.

²Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage seit Rechnungsstellung.

§ 24

Grundgebühr

Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Nennwert des Wasserzählers; sie beträgt 19.-- pro m³ Nennwert. Die Mietgebühr für den Wasserzähler ist darin eingeschlossen.

§ 25

Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug; sie beträgt CHF 1.60 pro m³ ⁽³⁾. Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich.

§ 26

Sonderfälle

¹Sofern Bauwasser ungemessen ab Hydrant bezogen wird, beträgt die Verbrauchsgebühr pauschal 1/2 Promille der Bausumme.

²Für Festwirtschaften, Schaustellerbuden u. dgl. kann der Gemeinderat die Verbrauchsgebühr pauschal festsetzen. Die Pauschale entspricht dem mutmasslichen Wasserverbrauch.

~~E. Elektrizitätsversorgung~~³

~~I. Erschliessungsbeiträge~~

~~§ 27~~

~~Bemessung~~

~~Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten des Neu- und Ausbaus von Anlagen der Elektrizitätsversorgung in der Höhe von maximal~~

³ gültig seit 01. Januar 2012

⁴ siehe Reglement Elektrizitätsversorgung und Beitragsordnung der Elektrizitätsverordnung, gültig ab 01.01.2014

- ~~50 % der Baukosten für Anlagen der Groberschliessung;~~
- ~~100 % der Baukosten für Anlagen der Feinerschliessung.~~

II. Anschluss- und Verbrauchsgebühren

§ 28

Stromtarife Die Anschluss- und Verbrauchsgebühren richten sich nach den Tarifen des Strom liefernden Werks⁴.

F. Abwasser

I. Erschliessungsbeiträge

§ 29

Bemessung Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten des Neu- und Ausbaus von Anlagen der Abwasserbeseitigung in der Höhe von maximal

- 50 % der Baukosten für Anlagen der Groberschliessung;
- 70 % der Baukosten für Anlagen der Feinerschliessung.

§ 30

Sanierungsleitungen ¹ Die Kosten der Sanierungsleitungen sind nach Massgabe des wirtschaftlichen Sondervorteils zu mindestens 50 % und höchstens 100 % von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverlegung gemäss der Anzahl der angeschlossenen Gebäude.

² Der Beitrag des Einzelnen darf die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage nicht übersteigen.

³ Sofern die Kosten der Sanierungsleitung vollumfänglich von den Anschliessenden getragen wurden, wird die Anschlussgebühr um 50 % reduziert.

§ 31

Einkauf in bestehende Sanierungsleitungen Werden nach dem Bau einer Sanierungsleitung weitere Bauten an die Sanierungsleitung angeschlossen, so haben sich diese in die Leitung einzukaufen. Die Einkaufssumme wird im Beitragsplanverfahren festgelegt, wobei von einer Altersentwertung der Leitung von 2 % pro Jahr auszugehen ist. An über 50-jährige Leitungen sind keine Einkaufssummen mehr zu entrichten.

⁴ Elektrizitätsversorgung Thalheim, AEW Energie AG bzw. IBAarau Strom AG.

II. Anschlussgebühr

§ 32

- Bemessung
- ¹Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Diese beträgt
- a) ~~3,5 %~~ 2,5 % des Brandversicherungswertes für Ein- und Zweifamilienhäuser, für Reiheneinfamilienhäuser und für Gewerbebauten
 - b) ~~4,5 %~~ 3,5 % des Brandversicherungswertes für Mehrfamilienhäuser
- ²Bei ausserordentlich grossem oder geringem Abwasseranfall ist der Gemeinderat berechtigt, die Abgaben nach den besonderen Verhältnissen festzusetzen. Er kann sich durch einen neutralen Fachmann beraten lassen.
- ³Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen, entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert, und zwar unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentlichen Abwasseranlagen mehr beansprucht werden.
- ⁴Die Nachbelastung wird bis zu weiteren baulichen Veränderungen aufgeschoben, bis der bauliche Mehrwert Fr. 20'000.-- beträgt. Der Gemeinderat erlässt eine entsprechende Zahlungsverfügung. Bei einer Handänderung wird die Nachbelastung sofort fällig.

§ 33

- Ersatzbauten,
Zweckänderung
- ¹Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten einmaligen Abgaben (Anschlussgebühr und Klärbeitrag) angerechnet.
- ²Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 34

- Zahlungspflicht
- Die Zahlungspflicht entsteht bei bestehenden Gebäuden mit der Inbetriebnahme des Anschlusses und bei Neubauten mit dem Anschluss an die Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit dem Abschluss der Bauarbeiten. Ersatzbauten sind Neubauten gleichgestellt.

§ 35

- Sicherstellung
- ¹Bei Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. der Baubewilligung ist eine Vorauszahlung von 80 % der mutmasslichen Anschlussgebühr zu leisten.
- ²Anstelle der Vorauszahlung kann durch Solidarbürgschaft einer schweizerischen Bank oder Einzahlung auf ein Sperrkonto bei einer schweizerischen Bank Sicherstellung für die volle mutmassliche Anschlussgebühr geleistet werden.
- Erhebung
- ³Nach definitiver Schätzung der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Die Anschlussgebühr wird innert 60 Tagen nach Rechtsraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.

III. Benützungsgebühr

§ 36

Grundsatz

¹Soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden, sowie für den Betrieb, sind Benützungsgebühren zu entrichten. Die Erhebung erfolgt jährlich.

²Der Gemeinderat kann Vorauszahlung bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³Beim Verkauf einer Liegenschaft haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 37

Verbrauchsgebühr

¹Die Verbrauchsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch. Sie beträgt Fr. 2.-- pro m³ Frischwasser.⁵

²Die Verbrauchsgebühr wird unabhängig davon erhoben, ob das Frischwasser von der Gemeinde oder aus einer privaten Quelle bezogen wird. Wird Wasser von privaten Quellen oder Brauchwasser in die Kanalisation eingeleitet, sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichtet, dieses mittels Wasserzähler zu messen. In einfachen Fällen kann der Gemeinderat eine pauschale Abrechnung gestatten.

³Die Verbrauchsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

⁴Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁵Die Minimalgebühr beträgt Fr. 290.-- pro Jahr.⁶

⁶Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage seit Rechnungsstellung.

G. Rechtsschutz und Vollzug

§ 38

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 BauG.

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 70 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 04.12.2007.

⁵ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25.11.2005, in Kraft seit 1.1.2006

⁶ Fassung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 25.11.2005, in Kraft seit 1.1.2006

H. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 39

Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses mit Gültigkeit ab 01. Januar 2023 in Kraft.

² ~~Auf diesen Zeitpunkt sind die §§ 45 bis 52 sowie Anhang 1 des Wasserreglements vom 11. Juni 1993 und die §§ 12 bis 21a des Kanalisationsreglements vom 02. Mai 1972 aufgehoben.~~

§ 40

Übergangsbestimmungen

~~¹ Die durch § 39 Abs. 2 aufgehobenen Bestimmungen bleiben für Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht vor Inkrafttreten dieses Reglementes eingetreten sind, weiterhin massgebend.~~

~~² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.~~

¹ Die in §19, Abs. 1 und §39, Abs. 1 geänderten Prozentwerte für die Anschlussgebühren gelten für alle Anschlüsse an das Wasser- und das Abwassernetz ab 1. Januar 2023 mit den unter Abs. 2 aufgeführten Ausnahmen.

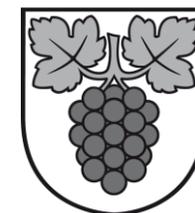
² Bei folgenden Ausnahmen gelten die bisherigen Ansätze von 1% der Bausumme für Wasseranschlüsse und 3.5% (resp. 4.5% bei Mehrfamilienhäusern) für Abwasseranschlüsse:

- a) Neubauten, welchen den ersten der beiden Anschlüsse vor dem 31. Dezember 2022 vorgenommen haben, bezahlen für den zweiten Anschluss ebenfalls den bisherigen Ansatz.
- b) Für die Liegenschaften Berg 31 a+b, Schlatt 28, 33, 34, 271, Egghof 284, Rischeln 64, 66, 68 (zgl. Remise 511), 70, (zzgl. Stall 71), 72, Staffelegghof 264 und Riedmatt 73 und 74, welche im Perimeter des Wasserprojektes Thalheim Süd-West liegen, gelten bis zum 31. Dezember 2027 für die Anschlussgebühren an das Wasser- und/oder Abwassernetz die bisherigen Ansätze.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:
25. November 2022 (Rechtskraft: 29. Dezember 2022)

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin:



Gemeinde Thalheim

Synopse

Revision Beitragsordnung der Elektrizitätsversorgung über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

Bisherige Version vom 1.1.2014	Bemerkung neue Version
<p>Beitragsordnung der Elektrizitätsversorgung</p> <p>über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie</p>	<p>Beitragsordnung der Elektrizitätsversorgung <u>Thalheim (EVT)</u></p> <p>über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie</p>
<p>A) Anschlüsse an das Versorgungsnetz</p> <p>Für Neuanschlüsse an das Versorgungsnetz der Elektrizitätsversorgung Thalheim (EVT) erlässt der Gemeinderat auf der Grundlage von Art. 10 des Reglements der Elektrizitätsversorgung die folgende Beitragsordnung. Die Beitragsordnung gilt sinngemäss auch für Anschlussverstärkungen und Anschlussänderungen.</p>	<p>A) Anschlüsse an das Versorgungsnetz</p> <p>Für Neuanschlüsse an das Versorgungsnetz der Elektrizitätsversorgung Thalheim (EVT) erlässt der Gemeinderat auf der Grundlage von Art. 10 des Reglements der Elektrizitätsversorgung die folgende Beitragsordnung. Die Beitragsordnung gilt sinngemäss auch für Anschlussverstärkungen und Anschlussänderungen.</p>

A.1) Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses bis zu einer Kabellänge von 50 m. Der Beitrag umfasst die Kosten für die Lieferung und Montage des Netzanschlusses ab Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle inkl. beidseitiger Montage (s. Anhang 1). Leitungslängen über 50 m werden dem Kunden zum Materialpreis des Kabeleinkaufs verrechnet. Ebenfalls verrechnet wird der Mehraufwand infolge ungenügender baulicher Voraussetzung (Rohranlage etc.) für die Anschlussleitung.

Die Tiefbauarbeiten mit Kabelschutz ab Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle werden nach den Angaben der EVT durch den Kunden zu eigenen Lasten erstellt.

Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich auf der Basis des erforderlichen Kabelquerschnitts bzw. der vereinbarten Leistungsbeanspruchung des Netzanschlusses gemäss nachstehender Tabelle (alle Angaben ohne MwSt):

Anschlüsse ab Netzebene 7 (Niederspannung)	
25 mm ² 25 bis 80 A (17 bis 55 kVA)	Fr. 2'880.--
50 mm ² bis 125 A (87 kVA)	Fr. 3'650.--
95 mm ² bis 200 A (139 kVA)	Fr. 4'870.--
150 mm ² bis 315 A (218 kVA)	Fr. 6'990.--
> 150 mm ² bzw. 218 kVA oder andere Querschnitte	effektive Kosten

Anschlüsse ab Netzebene 5 (Mittelspannung 16kV)

A.1) Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses bis zu einer Kabellänge von 50 m. Der Beitrag umfasst die Kosten für die Lieferung und Montage des Netzanschlusses ab Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle inkl. beidseitiger Montage (s. Anhang 1). Leitungslängen über 50 m werden dem Kunden verrechnet. Ebenfalls verrechnet wird der Mehraufwand infolge ungenügender baulicher Voraussetzung (Rohranlage etc.) für die Anschlussleitung. Der Hausanschlusskasten wird dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt.

Die Tiefbauarbeiten mit Kabelschutz ab Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle werden nach den Angaben der EVT durch den Kunden zu eigenen Lasten erstellt.

Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich auf der Basis des erforderlichen Kabelquerschnitts bzw. der vereinbarten Leistungsbeanspruchung des Netzanschlusses gemäss nachstehender Tabelle (alle Angaben ohne MwSt):

Anschlüsse ab Netzebene 7 (Niederspannung)	
25 mm ² 25 bis 80 A	CHF 2'880.--
50 mm ² bis 125 A	CHF 3'650.--
95 mm ² bis 200 A	CHF 4'870.--
150 mm ² bis 315 A	CHF 6'990.--
> 150 mm ² bzw. 218 kVA oder andere Querschnitte	effektive Kosten

Die EVT kann insbesondere bei langen Leitungen den nächst höheren Querschnitt bestimmen, ohne die Anschlusssicherung zu erhöhen. Die Einmessung der Leitung durch die EVT ist in den Pauschalen enthalten.

Die Kostentragung erfolgt gemäss separater, vertraglicher Vereinbarung zwischen EVT und Kunde.

Bei temporären Anschlüssen, Anschlüssen ausserhalb der Bauzone und Anschlussverstärkungen bezahlt der Kunde sämtliche Erstellungskosten des Netzanschlusses.

Bei Anschlüssen ab Netzebene 5 (Mittelspannung 16 kV) werden die Netzanschlusskosten mit einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen EVT und Kunde geregelt.

Bei einer nachträglichen Verstärkung der Hausanschlussleitung werden die effektiven Kosten (z.B. inkl. Demontage der alten Leitung) in Rechnung gestellt.

Bei temporären Anschlüssen, Anschlüssen ausserhalb der Bauzone und Anschlussverstärkungen bezahlt der Kunde sämtliche Erstellungskosten des Netzanschlusses.

A.2) Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag deckt die anteiligen Kosten für die vorhandenen bzw. neu zu erstellenden Anlagen der Grob- und Feinerschliessung (s. Anhang 2). Dabei hat der Netzkostenbeitrag mindestens 30 % der Groberschliessungskosten und 100 % der Feinerschliessungskosten zu decken.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich auf der Basis des erforderlichen Kabelquerschnitts bzw. der vereinbarten Leistungsbeanspruchung des Netzanschlusses gemäss nachstehender Tabelle (alle Angaben ohne MwSt):

Anschlüsse ab Netzebene 7 (Niederspannung)	
25 mm ² bis 25 A (17 kVA)	Fr. 2'400.--
25 mm ² bis 40 A (28 kVA)	Fr. 3'900.--
25 mm ² bis 80 A (55 kVA)	Fr. 7'700.--
50 mm ² bis 125 A (87 kVA)	Fr. 12'100.--
95 mm ² bis 200 A (139 kVA)	Fr. 19'300.--
150 mm ² bis 315 A (218 kVA)	Fr. 30'400.--

A.2) Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag deckt die anteiligen Kosten für die vorhandenen bzw. neu zu erstellenden Anlagen der Grob- und Feinerschliessung (s. Anhang 2). Dabei hat der Netzkostenbeitrag mindestens 30 % der Groberschliessungskosten und 100 % der Feinerschliessungskosten zu decken.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich auf der Basis der Stärke der eingebauten Anschlusssicherungen. Pro abgesichertem Ampère werden CHF 97.-- (ohne MwSt.) in Rechnung gestellt.

Bei Anschlüssen ab Netzebene 5 (Mittelspannung 16 kV) wird der Netzkostenbeitrag mit einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen EVT und Kunde geregelt.

Bei Anschlussverstärkungen bezahlt der Kunde die Differenz zwischen bestehender und neuer Absicherung. Bei Aufhebung von Netzanschlüssen werden keine Netzkostenbeiträge zurückerstattet.

> 150 mm ² bzw. 218 kVA	Fr./kVA 140.--
Anschlüsse ab Netzebene 5 (Mittelspannung 16kV)	
Kunden mit eigener Trafostation	Fr./kVA 90.--

Bei **Anschlussverstärkungen** bezahlt der Kunde die Differenz zwischen bestehendem- und neuem Querschnitt. Bei Aufhebung von Netzan- schlüssen werden keine Netzkostenbeiträge zurückerstattet.

Für temporäre Anschlüsse ist kein Netzkostenbeitrag geschuldet. Der Kunde bezahlt sämtliche Kosten, die durch die Montage und Demontage des Anschlusses verursacht werden.

Für temporäre Anschlüsse ist kein Netzkostenbeitrag geschuldet. Der Kunde bezahlt sämtliche Kosten, die durch die Montage und Demontage des Anschlusses verursacht werden.

A.3) Fälligkeit der Beiträge

Die Netzkostenbeiträge werden fällig mit dem Baubeginn der Anlagen, für welche sie erhoben werden.

Die Netzanschlussbeiträge werden fällig nach Erstellung der Anschluss- leitung.

A.3) Fälligkeit der Beiträge

Die Netzkostenbeiträge werden fällig mit dem Baubeginn der Anlagen, für welche sie erhoben werden.

Die Netzanschlussbeiträge werden fällig nach Erstellung der An- schlussleitung.

A.4) Anpassung der Beiträge

Der Gemeinderat passt die Beiträge an, sobald die Kostenentwicklung mehr als 5 % von der jeweiligen Basisberechnung abweicht.

A.4) Anpassung der Beiträge

Der Gemeinderat passt die Beiträge an, sobald die Kostenentwicklung mehr als 5 % von der jeweiligen Basisberechnung abweicht.

B) Stromgebühren

B) Stromgebühren

B.1) Tarife/Kundensegmente

Tarif KN

Tarif für Haushaltungen und Gewerbebetriebe bis zu einem Anschlusswert von 80 A, unabhängig vom Verwendungszweck der Energie.

Tarif GN

Tarif für Grossbezüger > 80 A mit Wandlermessung in Niederspannung mit Lastprofilzähler, unabhängig vom Verwendungszweck der Energie.

Tarif GH

Tarif für Grossbezüger mit eigener Trafostation und Lastprofilmessung in Mittelspannung oder Niederspannung, unabhängig vom Verwendungszweck der Energie.

Tarif BT

Tarif für temporäre Anschlüsse (Baustrom, Schausteller etc.).

Tarif RL

Tarif für die Einspeisung von Energie aus Eigenproduktionsanlagen ins Netz der EVT, soweit die EVT diese Energie gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (nationales Energiegesetz) übernehmen muss. Die Preise enthalten keine Vergütung des ökologischen Energiemehrwerts.

Besondere Bestimmungen sind den einzelnen Tarifblättern zu entnehmen.

B.2) Preiskomponenten

Folgende Preiskomponenten sind den einzelnen Tarifen zugeordnet:

B.1) Tarife/Kundensegmente

Alle folgenden Tarife gelten für Niederspannung (400 V).

Tarif EVT Basis

Privat- und Gewerbekunden mit jährlichem Energiebedarf bis zu 50'000 kWh

Tarif EVT Power

Privat- und Gewerbekunden mit jährlichem Energiebedarf über 50'000 kWh

Tarif EVT Temporär

Tarif für temporär genutzte Anlagen (z.B. Baustellen, Festanlässe, etc.)

Tarif EVT PV (oder Tarif EVT FV)

Einspeisevergütung für elektrische Energie ab Photovoltaikanlagen (PV)

Tarif EVT PV HKN (oder Tarif EVT FV HKV)

Vergütung für den Herkunftsnachweis der eingespeiseten Energie von PV-Anlagen (mit entsprechender Vereinbarung)

Besondere Bestimmungen sind den Tarifblättern zu entnehmen.

B.2) Preiskomponenten

Folgende Preiskomponenten sind den einzelnen EVT-Tarifen zugeordnet:

Art der Abgabe	KN (HKL/HWP)	GN	GH	BT (Bau)	RL
Anschlusswert in A	< 80 A	> 80 A	-	-	-
Grundpreis Fr./Monat	x	x	x	x	x
Netznutzung Hochtarif Rp./kWh	x	x	x	x	
Netznutzung Niedertarif Rp./kWh	x	x	x	x	
Energiepreis Hochtarif Rp./kWh	x	x	x	x	x
Energiepreis Niedertarif Rp./kWh	x	x	x	x	x
Blindenergieüberbezug Rp./kVarh		x	x		
Leistungspreis Fr./kW/Monat		x	x		
SDL Rp./kWh	x	x	x	x	
KEV Rp./kWh	x	x	x	x	
Abgaben für Aufsicht	x	x	x	x	
Konzessionsgebühr Gemeinde	x	x	x		x

Für die Tarife KN, GN, GH und RL gelten folgende Tarifzeiten:

Hochtarif: Montag bis Freitag
07.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Samstag
07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Niedertarif: Übrige Zeit

Art der Abgabe		Basis	Power	Temporär	PV	PV HKN
Grundpreis	[CHF/Monat]	x	x	x	(x)	
Netznutzung	[Rp./kWh]	x	x	x		
Energiepreis	[Rp./kWh]	x	x	x	x	x
Blindenergieüberbezug	[Rp./k.Varh]		x			
Leistungspreis (monatliche auf Spitzenbezug)	[CHF/kW]		x			
Systemdienstleistungen SDL	[Rp./kWh]	x	x	x		
Netzzuschlag (KEV, Schutz Gewässer & Fische)	[Rp./kWh]	x	x	x		
Konzessionsgebühr Gemeinde	[Rp./kWh]	x	x	x		

B.4 Preisfestsetzung

Die Preise für Netznutzung, Energie (Grundversorgung) und Konzessionsgebühr werden nach den einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen (StromVG und StromVV) durch den Gemeinderat jährlich festgelegt. Die übrigen Preise werden durch übergeordnete Instanzen (Bund und Swissgrid AG) jährlich festgelegt.

Die Publikation der Preise erfolgt jeweils per 31. August für das Folgejahr.

B.5 Beschwerden

Beschwerdeinstanz für die Preise der Netznutzung und Energie Grundversorgung ist die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom, Effingerstrasse 39, 3003 Bern.
Für alle übrigen, von der Gemeinde festgelegten Preise ist in erster Instanz der Gemeinderat zuständig.

C) Inkraftsetzung

Diese Beitragsordnung wurde von der Gemeindeversammlung Thalheim am 22. November 2013 beschlossen und auf den 01. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die bisherige Gebührenordnung.

Bis zum Datum der Inkraftsetzung hängige Anschlussgesuche werden nach alter Gebührenordnung behandelt.

Thalheim, 1. Januar 2014

B.3) Preisfestsetzung

Die Preise für Netznutzung, Energie (Grundversorgung) und Konzessionsgebühr sowie die Einführung zeitlicher Staffelungen (z.B. Hoch- und Niedertarife) werden nach Marktpreisen und den einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen (StromVG und StromVV) durch den Gemeinderat jährlich festgelegt. Die übrigen Preise werden durch übergeordnete Instanzen (Bund und Swissgrid AG) jährlich festgelegt.

Die Publikation der Preise erfolgt jeweils per 31. August für das Folgejahr.

B.4) Beschwerden

Beschwerdeinstanz für die Preise der Netznutzung und Energie Grundversorgung ist die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom, Effingerstrasse 39, 3003 Bern.
Für alle übrigen, von der Gemeinde festgelegten Preise ist in erster Instanz der Gemeinderat zuständig.

C) Inkraftsetzung

Diese Beitragsordnung wurde von der Gemeindeversammlung Thalheim am 25. November 2022 beschlossen und auf den 01. Januar 2023 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die bisherige Gebührenordnung.

Bis zum Datum der Inkraftsetzung hängige Anschlussgesuche werden nach alter Gebührenordnung behandelt.

Thalheim, 1. Januar 2023

GEMEINDERAT THALHEIM

Der Gemeindeammann: Roland Frauchiger

Die Gemeindeschreiberin: Ursula Fankhauser

GEMEINDERAT THALHEIM

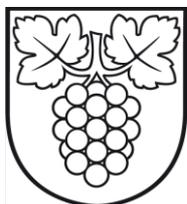
Der Gemeindeammann: Roland Frauchiger

Die Gemeindeschreiberin: Barbara Tenisch

Entwurf

P.P.

5112 Thalheim
Die Post CH AG



Einwohnergemeinde Thalheim

Stimmrechtsausweis

zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom

**Freitag, 25. November 2022, 20.15 Uhr,
in der Turnhalle Thalheim**

Zur Beachtung!

Dieser Ausweis ist durch den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 25. November 2022 abzugeben.